

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung **für die Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017- (GVOBl. Schl.-H. S. 140) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetztes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.269), wird nach Beschlussfassung des Kreistages Stormarn vom 29.09.2017 folgende Satzung für die Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg erlassen.

§ 1

Offene Ganztagschule

1. Der Kreis Stormarn betreibt ab dem Schuljahr 2015/2016 eine Offene Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg. Grundlage hierfür ist die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 14.12.2016.
2. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.
3. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt der Kreis Stormarn der Landrat gemäß § 4 dieser Satzung einen Elternbeitrag.
4. Die Betreuung wird von Kooperationspartnern des Kreises Stormarn durchgeführt.
5. Die Betreuung findet direkt im Anschluss an den Unterricht statt. Die Schülerinnen/Schüler werden ab 16:20 Uhr vom Busunternehmen nach Hause gebracht.
6. Die Offene Ganztagschule findet nur an Schultagen statt. Während der Schulferien, mit Ausnahme der beweglichen Ferientage, findet keine Betreuung statt.
7. Eine Schließung der Offenen Ganztagschule ist aus außerordentlichen Gründen möglich.
8. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07.)
3. Die Anmeldung erfolgt durch einen vorgefertigten Antrag (Anlage 1). Dieser muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
4. Es werden nur Schülerinnen/Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter zusammen mit den Kooperationspartnern.
5. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegte Gebühr, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten an.
6. Anmeldungen im laufenden Schuljahr werden nur in begründeten Fällen, wie z.B. Zuzüge, berücksichtigt, sofern ein Platz zur Betreuung vorhanden ist.

§ 3

Abmeldung/Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

1. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.
2. Sollte eine Schülerin/ ein Schüler aus anderen Gründen nicht an der offenen Ganztagschule teilnehmen können, ist dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist nur in begründeten Fällen, wie z.B. durch Umzug, möglich.
4. Ein Kind kann durch den Kreis Stormarn von der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres verbleiben im Angebot nicht zulässt.
5. Die Betreuung endet automatisch nach jedem Schuljahr; insofern ist jährlich ein neuer Antrag zu stellen.

§ 4

Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag wird auf 5,00 € pro Betreuungstag festgelegt.
2. Der Elternbeitrag ist halbjährlich als Vorauszahlung zu leisten. Die Fälligkeit ist wie folgt festgelegt:
 - a. für das 1. Halbjahr (August-Januar): 01.08 eines Jahres
 - b. für das 2. Halbjahr (Februar-Juli): 01.02. eines Jahres
3. Sollte der Elternbeitrag nicht zum oben genannten Zeitpunkt beglichen worden sein, wird das Kind nicht in die Offene Ganztagschule aufgenommen.
4. Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
5. Für besondere Aktionen oder Ausflüge können zusätzliche Kosten anfallen.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht durch die Aufnahme des Kindes in die Offenen Ganztagschule und wird vom Kreis Stormarn schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
7. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
8. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nur, wenn ein/e Abmeldung/Ausschluss nach § 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Offenen Ganztagschule an der Woldenhorn-Schule in Ahrensburg vom 26. Juni 2015 außer Kraft.

Bad Oldesloe 29.09.2017

Dr. Henning Görtz
(Landrat)